

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und**  
**Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung – SVO)**

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 1. Sitzung am 24.03.2022 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 10 und § 35 Abs. 3 i. V. m. § 28 Abs. 4 NIngG die nachstehende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Sachverständigenordnung -SVO**

Die Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (SVO) in der Fassung vom 11.12.2018 (veröffentlicht in der Länderbeilage der Ingenieurkammer Niedersachsen, Deutsches Ingenieurblatt, Ausgabe 1-2/2019) wird wie folgt geändert:

**1. Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:**

- a) Das Wort „Sachverständigenordnung“ wird durch das Wort „Sachverständigenatzung“ ersetzt.
- b) Die Abkürzung „SVO“ wird in „SVS“ geändert.

**2. In der Gliederung wird die Überschrift zu § 4 geändert in „Zuständigkeit und Verfahren“.**

**3. § 1 wird wie folgt geändert:**

Die Ziffer „9“ wird durch die Ziffer „10“ ersetzt.

**4. § 3 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 2 Buchstabe a wird das Wort „NIngG“ durch die Worte „Niedersächsisches Ingenieurgesetz“ ersetzt.:
- b) In Absatz 2 Buchstabe b werden die Worte „in Deutschland hat“ durch die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Bei der Bewertung der nach Abs. 2 geforderten Besonderen Sachkunde von Antragstellern sind auch Ausbildungs- und Befähigungsnachweise anzuerkennen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden.

<sup>2</sup>Wenn der Antragsteller in einem der in Satz 1 genannten Staaten für ein bestimmtes Sachgebiet

1. zur Ausübung von Sachverständigentätigkeiten berechtigt ist, die dort Personen vorbehalten sind, die über eine der Besonderen Sachkunde im Sinne des Abs. 2 im Wesentlichen entsprechende Sachkunde verfügen, oder
2. in zwei der letzten zehn Jahre vollzeitig als Sachverständiger tätig gewesen ist und sich aus den vorgelegten Nachweisen ergibt, dass der Antragsteller über eine überdurchschnittliche Sachkunde verfügt, die im Wesentlichen der Besonderen Sachkunde im Sinne des Abs. 2 entspricht, ist seine Sachkunde bezüglich dieses Sachgebiets vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes als ausreichend anzuerkennen.

<sup>3</sup>Soweit sich die Inhalte der bisherigen Ausbildung oder Tätigkeit eines Antragstellers auf dem Sachgebiet, für das die öffentliche Bestellung beantragt wird, wesentlich von den Inhalten unterscheiden, die nach Abs. 2 Voraussetzung für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger für das betreffende Sachgebiet sind, kann dem Antragsteller nach seiner Wahl eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang auferlegt werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.“

**5. § 4 wird wie folgt geändert:**

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Verfahren“ die Worte „Zuständigkeit und“ ergänzt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) <sup>1</sup>Die Ingenieurkammer ist zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der Ingenieurkammer endet, wenn der Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

#### 6. § 4a erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der Ingenieurkammer bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 4 Abs. 1 S. 1 im Kammerbezirk zu begründen.

(2) Für Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36a Abs. 3 und 4 Gewerbeordnung.“

#### 7. § 7a Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert

In Satz 2 werden die Worte „von der Bestandskraft des Lösungsbescheids“ durch die Worte „von dessen Bestandskraft“ ersetzt.

#### 8. § 16 wird wie folgt geändert

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Umfang“ ein Komma und die Worte „*mindestens jedoch in 16 Fortbildungseinheiten binnen 2 Jahren,*“ eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen gilt für alle Sachverständigen, die der Sachverständigensatzung unterliegen unabhängig von ihrem Mitgliedsstatus, mit der Maßgabe, dass

1. in Konkretisierung zur § 3 Abs. 1 FortbS 2 Fortbildungspunkte auf Fortbildungsmaßnahmen zu Rechts- und Verfahrensfragen (insbesondere Auftreten als Gerichtsgutachter) entfallen müssen

2. in Abweichung von § 2 Abs. 4 FortbS die übrigen Fortbildungsmaßnahmen bestellungsgebietspezifisch sein müssen,

3. § 8 Abs. 6 FortbS nicht für Sachverständige gilt, die nicht auch Kammermitglied sind.

c) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Wird die Fortbildungspflicht auch nicht in der Nachholungsfrist des § 8 Abs. 5 FortbS erfüllt, stellt dies einen Verstoß gegen die Pflichten öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger dar, mit der Folge, dass diesen Sachverständigen Auflagen i.S.d. § 2 Abs. 3 erteilt werden oder die Bestellung i.S.d. § 23 entzogen wird.“

#### 9. § 22 Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Die Worte „in Deutschland“ werden durch die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ ersetzt.

#### 10. § 27 wird wie folgt geändert:

Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für bei der Ingenieurkammer Niedersachsen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die bereits vor dem 19.05.2022 keine Niederlassung i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 mehr im Kammerbezirk unterhalten haben, bleibt die Ingenieurkammer bis zum 31.12.2026 zuständig, wenn der oder die Sachverständige nicht zuvor die Bestellung von sich aus beendet.“

#### 11. In folgende Paragraphen werden Satzzeichen eingefügt:

a) § 2 Abs. 4

b) § 3 Abs. 1

c) § 4 Abs. 2

d) § 5 Abs. 1 und Abs. 3

- e) § 7
- f) § 7a Abs.1, Abs. 2 und Abs. 3
- g) § 8 Abs. 3 und Abs. 4
- h) § 11 Abs. 1 und Abs. 2
- i) § 12 Abs. 2
- j) § 13 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3
- k) § 14 Abs. 2
- l) § 15 Abs. 4
- m) § 16
- n) § 18
- o) § 20 Abs. 1
- p) § 21
- q) § 27 Abs. 1

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Ingenieurkammer in Kraft.